



# **URNENABSTIMMUNG VOM 16. DEZEMBER 2018**

## **BOTSCHAFT VOM GEMEINDEVORSTAND**

### **VORLAGEN**

#### **1. SKIGEBIETSERWEITERUNG - ERTEILUNG DER BAU- UND DURCHLEITUNGSRECHTE FÜR BAHNANLAGEN:**

- SAMNAUN DORF - SALAASER KOPF**
- LARET - CHAMPS - MULLER**
- RAVAISCHER SALAAS (MORELL) - GREITSPITZ**
- RAVAISCHER SALAAS (MORELL) - SALAASER KOPF**

Die Tourismuskommission, der Gemeinderat und der Gemeindevorstand beantragen einstimmig, die Bau- und Durchleitungsrechte zu erteilen.

#### **2. GESETZ DER GEMEINDE SAMNAUN ÜBER DIE BESTEUERUNG DES HANDELS (HANDELSSTEUERGESETZ), ANPASSUNG UND PRÄZISIERUNG ART. 7 "STEUERSATZ"**

Der Gemeinderat und der Gemeindevorstand beantragen einstimmig, der Anpassung und Präzisierung von Art. 7 "Steuersatz" des Handelssteuergesetzes zuzustimmen.

**Die Abstimmungsunterlagen können während der Bürozeiten (Montag – Freitag, 08.00 Uhr - 12.00 Uhr / 14.00 Uhr - 16.00 Uhr) auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.**

Für Auskünfte zu den Abstimmungsvorlagen steht Ihnen der Gemeindevorstand nach telefonischer Absprache gerne zur Verfügung.

**Zusätzliche Sprechstunden des Gemeindevorstandes:**

- **Dienstag, 11. Dezember 2018, 10.00 Uhr – 12.00 Uhr**
- **Mittwoch, 12. Dezember 2018, 11.00 Uhr – 12.00 Uhr**

Briefliche Stimmabgabe

Die briefliche Stimmabgabe steht allen Stimmberechtigten offen. Bei brieflicher Abstimmung hat die Stimmberechtigte / der Stimmberechtigte sicherzustellen, dass der unterschriebene Stimmausweis mit den Abstimmungszetteln bis spätestens 12.00 Uhr des Samstages vor dem Abstimmungssonntag auf der Gemeindekanzlei eintrifft.

Die briefliche Stimmabgabe ist ungültig, wenn

- der Stimmrechtsausweis fehlt;
- der Stimmrechtsausweis nicht unterzeichnet ist;
- das Zustellkuvert verspätet eintrifft;
- das Zustellkuvert nicht verschlossen ist;
- das Zustellkuvert für die gleiche Abstimmung mehr als einen Abstimmungszettel enthält.

Der Briefumschlag gilt nicht als Stimmausweis. Der Stimmausweis ist den Abstimmungsunterlagen beigelegt.

## **1. SKIGEBIETSERWEITERUNG - ERTEILUNG DER BAU- UND DURCHLEITUNGSRECHTE FÜR BAHNANLAGEN:**

- SAMNAUN DORF - SALAASER KOPF**
- LARET - CHAMPS - MULLER**
- RAVAISCHER SALAAS (MORELL) - GREITSPITZ**
- RAVAISCHER SALAAS (MORELL) - SALAASER KOPF**

Für die Talschaft Samnaun war in den 1970-er Jahren der Entscheid für die Erschliessung des Skigebietes mit einer Bergbahn und dem Zusammenschluss zur Silvretta Arena Samnaun/Ischgl praktisch die einzige Chance, dem Tal eine künftige wirtschaftliche Entwicklung zu ermöglichen und der beängstigenden Entvölkerung entgegenzuwirken. Diese Chance wurde ergriffen und im Dezember 1978 konnten die Luftseilbahn in Ravaisch und die drei Schlepplifte auf der Alp Trida eröffnet werden. In den Folgejahren entwickelte sich Samnaun positiv und die touristische Entwicklung machte den Bau eines zweiten Zubringers nötig, weil einerseits stundenlange Wartezeiten bei den Bahnen und Liften entstanden und andererseits das Risiko eines Ausfalls der Seilbahn als einzigen Zu- und Rückbringer nicht tragbar war.

Nach jahrelangen Abklärungen und Variantenstudien zur Verbesserung der Zubringersituation aus Samnaun in das Skigebiet konnte dann auf die Wintersaison 1995/96 hin die zweite Zubringerbahn – die welterste Doppelstockbahn – in Betrieb genommen werden. Die Zubringerkapazitäten wurden damit wesentlich vergrössert.

Auch die zweite Zubringerbahn musste als Kompromisslösung wiederum in Ravaisch – in der Mitte des Tales – umgesetzt werden, weil keine Zustimmung für einen anderen Standort damals möglich gewesen ist.

Seit der Inbetriebnahme der Doppelstockbahn im Jahr 1995 nahm die Zahl der Erstzutritte von Samnaun in das Skigebiet stetig zu. Im Durchschnitt halten sich heute pro Tag rund 13'000 Skifahrer in der Silvretta Skiarena auf, an Spitzentagen über 20'000 Personen. Rund ein Drittel der Gesamtfrequenzen fallen auf der Samnauner Seite an. Die Skipistenkapazität hat sich in dieser Zeit nur geringfügig erhöht, so dass die Pisten heute teilweise überfüllt sind, was auch zu einer Zunahme der Unfallgefahr führt. Auf Samnauner Seite ist vor allem der Raum Alp Trida bezüglich Pistenraum an seine Grenzen gestossen.

Beide Talabfahrten nach Samnaun und Laret hingegen sind aufgrund der fehlenden direkten Rückbringer in das Skigebiet noch stark untergenutzt.

In den vergangenen Jahren hat sich die Entwicklung der Logiernächte in Samnaun im Gegensatz zum Partner Ischgl weniger gut entwickelt. Ein wesentlicher Grund für diese unterschiedliche Entwicklung der Logiernächte von Samnaun und Ischgl ist unter anderem sicher die Tatsache, dass die Beherbergungsbetriebe in Ischgl besser an das Skigebiet angebunden sind. Dadurch sind die Wege der Gäste zwischen Beherbergungsbetrieb und Skianlagen kürzer und bequemer als in Samnaun. Zudem ist Samnaun aufgrund der geografischen Lage im Vergleich zu Ischgl für Skifahrer aus dem Schweizer Mittelland, Österreich und Deutschland durch längere Anfahrtswege benachteiligt. Nicht zuletzt ist Samnaun auch anfällig auf Wechselkursschwankungen, was sich insbesondere mit dem Einbruch des Eurokurses in den Jahren 2011 und 2015 auf rückläufige Logiernächte auswirkte. Das Angebot in Samnaun muss besser sein als dasjenige anderer Winterdestinationen, um diese Nachteile aufzuwiegen.

Auch steht heute bei einem allfälligen Ausfall der Doppelstockbahn lediglich die alte Bahn (aus dem Jahr 1978) als Transportmöglichkeit in das Skigebiet zur Verfügung. Die enormen Wartezeiten, die entstehen würden, wären für die Gäste inakzeptabel, der Schaden für Samnaun wäre immens.

Für Samnaun gilt es nun, die Attraktivität des Skigebietes so zu steigern, dass auch wieder neue Betten gebaut und die bestehenden besser ausgelastet werden. Dazu gehört eine zeitgerechte Anbindung der Betriebe und der Talabfahrten an die Zubringerbahnen sowie moderne, wetterunabhängigere Transportanlagen. Dafür sollen folgende neue Bahnanlagen umgesetzt werden:

- 3-Seil-Grosskabinen-Umlaufbahn, Samnaun Dorf – Salaaser Kopf
- 10er-Einseil-Kabinen-Umlaufbahn, Laret – Chams – Muller
- 6er-Sesselbahn Ravaischer Salaas (Morell) – Greitspitz
- 6er-Sesselbahn Ravaischer Salaas (Morell) – Salaaser Kopf

Mit diesem Skigebietsausbau soll ein wegweisender Schritt in die Zukunft von Samnaun und vor allem auch für die Samnauner Jugend gemacht werden.

In jahrelanger Vorarbeit wurden die nun vorliegenden Projekte von der BBS AG gemeinsam mit den Gemeindebehörden und der breit abgestützten Tourismuskommission ausgearbeitet. Zudem wurden mit der Ortsplanungsrevision Samnaun (genehmigt im Juli 2015) und der erforderlichen Anpassung vom regionalen Richtplan, welcher von der Regierung des Kantons Graubünden im Oktober 2017 genehmigt wurde, die nutzungsplanerischen Voraussetzungen für den Skigebietsausbau geschaffen.

Für die Talstationen in Samnaun Dorf und Samnaun Laret/Compatsch wurden unterschiedliche Standorte vertieft geprüft. Die jetzt gewählten Standorte liegen ausserhalb der Gefahrenzone 1, ermöglichen ski in/out und liegen in kurzer Distanz zu vielen Beherbergungsbetrieben, Geschäften und Restaurants. Auch verschiedene Standorte für die Bergstationen wurden eingehend geprüft. Grundsätzlich will man mit den Bahnen auf den jeweils höchstmöglichen Ausgangspunkt fahren und zudem wurde bei der Standortwahl auch das bereits vorhandene Pistenangebot in die Entscheidung miteinbezogen. Einzelne kleinere Anpassungen an den Pistenführungen sind möglich, damit die neuen Bahnen und Pistenräume auch von weniger geübten Skifahrern genutzt werden können.

Teil des Gesamtprojektes sind auch verschiedene Ergänzungen im Bereich der Infrastrukturen wie beispielsweise Skidepots, Skiwege und Anpassungen vom Skibusbetrieb. Der heutige Skibusbetrieb wird teilweise durch Kleinbusse optimiert werden, was sich auch finanziell positiv auswirken wird. Ebenfalls wird davon ausgegangen, dass sich damit der heutige Privatbusbetrieb reduzieren lässt.

### **3-Seil-Grosskabinen-Umlaufbahn Samnaun Dorf – Salaaser Kopf**

In Samnaun Dorf wird rund die Hälfte der Winterlogiernächte erzielt. Zudem fahren über den Duty-free-Run täglich zahlreiche Skifahrer aus dem Skigebiet nach Samnaun. Für all diese Gäste soll mit einem direkten Zubringer im Dorf der Transport bzw. Rücktransport in das Skigebiet der Komfort verbessert werden. Für den Samnauner Übernachtungsgast wird das vielzitierte ski in/out umgesetzt und die Qualität wird merklich gesteigert, fallen doch Fahrten mit den überfüllten Skibussen und Zubringerbahn von Ravaisch auf den Alp Trida Sattel dahin. Der Ischgler Gast wird dazu animiert, die Talabfahrt über Zebblas nach Samnaun vermehrt zu nutzen, weil der Rücktransport komfortabel gelöst ist. Dadurch werden die Geschäfte und Restaurants im Dorf besser frequentiert und die Umsätze können gesteigert werden. Auch bei Schlechtwetter ist das Zollfreieinkauf in Samnaun eine Attraktion für die Ischgler Gäste, weil Samnaun dann auch direkt mit der Bahn erreicht werden kann.

Die Quartiere im Dorf können mit Skiwegen oder Kleinbussen an die Talstation angebunden werden, so dass alle Gäste aus den Beherbergungsbetrieben schnell und bequem in das Skigebiet gelangen.

### **10er-Einseil-Kabinen-Umlaufbahn, Laret – Chams – Muller**

Alle Gäste und Einheimische, welche in den Fraktionen Laret und Compatsch ihre Unterkunft gebucht haben bzw. dort wohnen, sind heute unzureichend an das Skigebiet angebunden. Die Fraktionen werden zwar mit einzelnen Skibussen und mit dem Ortsbus bedient, der Gast ist aber an den Busfahrplan gebunden und dadurch stark eingeschränkt. Mit einem Zubringer vom Gebiet Welschdörfli auf den Muller, mit einer Mittelstation auf Chams, wird der Übernachtungsgast aus Laret und aus Compatsch über Skiwege bzw. mit Kleinbussen auch direkter an das Skigebiet angebunden und profitiert dadurch ebenfalls vom Angebot ski in/out und einer massiven Qualitätssteigerung.

Die Talabfahrt aus dem Raum Alp Trida/Alp Bella nach Laret / Compatsch ist beim Skifahrer äusserst beliebt. Häufig wird jedoch aufgrund der unbequemen Rückbringermöglichkeiten zur Talstation in Ravaisch auf Wiederholungsfahrten verzichtet. Der Gast erwartet heute, dass er vom Ende der Talabfahrt bequem wieder in das Skigebiet zurückbefördert wird. Dies ist heute leider nicht möglich.

Die Abfahrt nach Laret ist auch bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Wind oder schlechter Sicht jeweils gut befahrbar, vor allem die untere Sektion ab der Mittelstation Chams wäre prädestiniert auch als Piste für Schlechtwetterfahrten.

Auf dem Areal des alten Werkhofes an der Welschdörflistrasse sollen die Kassen- und weitere Nebenräume sowie eine Bushaltestelle errichtet werden. Die Gemeinde hat den alten Werkhof vom Tiefbauamt Graubünden in Abtausch mit der Kantonsstrasse übernommen. Im Zusammenhang mit diesem Abtausch hat die Gemeinde auch zugesichert, die gesamte Verkehrssituation in diesem Bereich (Auto, Bus, Fussgänger) zu verbessern. Über eine Passerelle erreicht der Skifahrer über die Kantonsstrasse bequem auf der gegenüberliegenden Seite die Talstation.

Die Baurechte für diese Parzelle werden der BBS AG im Rahmen vom detaillierten Bauprojekt und der damit verbundenen Verkehrssituationsverbesserung zugesichert. Die entsprechende Entschädigung richtet sich nach den geltenden Baulandpreisen, wie sie an private Baurechtgeber bezahlt wird. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, die entsprechenden Verträge abzuschliessen.

## **6er-Sesselbahn Ravaischer Salaas (Morell) – Greitspitz und 6er-Sesselbahn Ravaischer Salaas (Morell) – Salaaser Kopf**

Der Ravaischer Salaas ist aufgrund seiner Schnee- und Lawinensicherheit und der zentralen Lage mitten im Skigebiet ideal für die weitere Entwicklung des Skigebietes. Mit den beiden Sesselbahnen auf dem Ravaischer Salaas wird das Pistenangebot auf Samnauner Seite ausgebaut. Durch den zusätzlichen Skiraum kann eine Entflechtung im Skigebiet erzielt und die Räume Alp Trida und Idalpe entlastet werden. Da mit diesen Sesselbahnen kein Sommerbetrieb vorgesehen ist, ist auch keine zusätzliche Belastung der Umwelt im Sommer zu erwarten. Zum Schutz des Wildes ist bereits eine Wildruhezone auf der sonnigen Seite des Gebietes (Piz Ot und Munschuns) definiert worden. Wie die Regierung bei der Genehmigung des regionalen Richtplanes feststellte, ist man sich der landschaftlichen Bedeutung des Ravaischer Salaas sehr wohl bewusst, auch wenn es sich nicht um ein Schutzgebiet von nationaler Bedeutung handelt. Gemäss Regierungsentscheid wurden die Interessen im Bewusstsein abgewägt, dass es sich zwar um eine naturnahe Landschaftskammer handelt und eine Beeinträchtigung des Wildes soweit als möglich vermieden werden muss (was mit der Festsetzung eines Wildruhegebietes im regionalen Richtplan gesichert wird), dass demgegenüber aber gewichtige volkswirtschaftliche/touristische Interessen für das Vorhaben sprechen, zu deren Realisierung es ausgewiesenermassen keine valablen Alternativen gibt. Dies hat zum Schluss geführt, dass die Beeinträchtigung der Landschaft unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Vorteile und mit einer stufengerechten Umsetzung von entsprechenden Massnahmen vertretbar ist.

Die Skifahrer, welche in der Fraktion Plan logieren, können nach wie vor mit dem Skibus nach Ravaisch fahren. Zudem bietet sich künftig auch die Möglichkeit nach Samnaun bzw. Laret zur Bahn zu gelangen. Da zudem die Busse infolge der Zubringer aus Samnaun Dorf und Laret nicht mehr überfüllt sind, wird auch für den Gast und die Einheimischen in Plan eine wesentliche Qualitätsverbesserung erzielt.

Die Beherbergungsbetriebe in Ravaisch werden künftig mit einem Kleinbusbetrieb komfortabler an die Doppelstockbahn angebunden, damit wird für alle Gäste und die Einwohner der Fraktion Ravaisch die Erreichbarkeit der Bahn erheblich verbessert. Infolge der neuen Zubringeranlagen aus Samnaun Dorf und Laret gibt es zudem auch eine markante Entlastung bei der Doppelstockbahn in Ravaisch, womit für diese Gäste dort eine entsprechende Qualitätssteigerung erreicht werden kann.

Gemäss den Projektplänen der BBS AG werden von der Gemeinde für die Realisierung der vier Bahnprojekte 5'346 m<sup>2</sup> Baurechtsfläche benötigt und 46'993 m<sup>2</sup> Durchleitungsrechte beansprucht.

Von privaten Grundeigentümern sind Bau- und Durchleitungsrechte in ähnlicher Grössenordnung erforderlich wie von der Gemeinde. Zusätzlich werden Grundstücke für den Bau der Talstationen benötigt. Diese Grundstücke befinden sich mit einer Ausnahme alle in Privatbesitz. Die Kaufverhandlungen werden von der BBS AG geführt.

Die Entschädigungen für die Bau- und Durchleitungsrechte der Gemeinde hat der Gemeinderat an der Sitzung vom 15.11.2018 wie folgt festgelegt:

Entschädigungen für die erforderlichen Baurechte:

CHF 28.00 pro m<sup>2</sup> für Heimwiesen

CHF 14.00 pro m<sup>2</sup> für Bergwiesen

Entschädigungen für die erforderlichen Durchleitungsrechte

CHF 4.50 pro m<sup>2</sup> über alle Parzellen

Dies ergibt gemäss derzeitiger Flächenbeanspruchung für die Gemeinde Bau- und Durchleitungsentschädigungen mit einem Total Landwert von CHF 286'732.50 (ohne Areal vom alten Werkhof, Laret). Mit dem aktuell gültigen Hypothekenzinssatz von 2.75 % resultiert eine jährliche Baurechts- und Durchleitungsentschädigung von Total CHF 7'885.00. Dieser Betrag wird gekoppelt an den Landesindex für Konsumentenpreise (Basis Dezember 2015 = 100 %).

Die gesamten Anlagekosten werden von der BBS AG mit CHF 90 Mio. angegeben. Davon wird die BBS AG gemäss heutigem Stand CHF 60 Mio. selber finanzieren (Eigenmittel bzw. Fremdkapital) und höchstens CHF 30 Mio. sollen durch eine Aktienkapitalerhöhung generiert werden. Der Mehrheitsaktionär der BBS AG – die Silvretta Seilbahn AG – hat bereits zugesichert, sich an der Finanzierung entsprechend zu beteiligen. Damit auch die Gemeinde weiterhin rund einen Drittel des Aktienkapitals hält, sind bei der geplanten Aktienkapitalerhöhung maximal CHF 10 Mio. einzubringen. Der Vollzug wird durch den Gemeindevorstand vorgenommen.



Bei optimalem Verlauf der Bewilligungsverfahren kann mit einer Umsetzung der Projekte innerhalb der nächsten 3 - 5 Jahre gerechnet werden.

Die vier Bahnprojekte sollen miteinander verknüpft werden. Wenn die Gemeinde die Bau- und Durchleitungsrechte für alle vier Anlagen erteilt, muss die BBS AG zusichern, dass die Bahnprojekte in vorliegender Form und in der Reihenfolge der Bewilligungserteilung umgesetzt werden, unter der Voraussetzung, dass die jeweiligen Konzessionen vom Bundesamt für Verkehr erteilt werden. Entsprechende Möglichkeiten, die die BBS AG dazu verpflichten, werden im Rahmen der Vertragsausfertigung der Bau- und Durchleitungsrechte definiert.

An den jeweils gut besuchten Orientierungsversammlungen - im Januar 2015 und am 21.11.2018 - wurde die Bevölkerung über die Projekte ausführlich informiert. Dabei wurden auch Fragen beantwortet und Auskünfte zu den Projekten erteilt. Weiter wurde im Juli 2017 eine Anhörung der Fraktionen durchgeführt. Die im Rahmen der Orientierungsversammlungen und Anhörung vorgebrachten Punkte wurden bzw. werden im Rahmen der weiteren Planung soweit möglich und sinnvoll berücksichtigt.

**Tourismuskommission, Gemeindevorstand und Gemeinderat beantragen einstimmig, die Bau- und Durchleitungsrechte für den Bau der vier Bahnanlagen zu den definierten Bedingungen zu erteilen.**

## **2. GESETZ DER GEMEINDE SAMNAUN ÜBER DIE BESTEUERUNG DES HANDELS (HANDELSSTEUERGESETZ), ANPASSUNG UND PRÄZISIERUNG ART. 7 "STEUERSATZ"**

Auf den 01.01.2018 wurde von der eidgenössischen Mehrwertsteuerverwaltung der Steuersatz von 8.0 % auf 7.7 % angepasst. Aufgrund der neuen Berechnungen hat die Mehrwertsteuerverwaltung auf Antrag der Gemeinde auch den Multiplikator von derzeit 46.9 auf neu 46.8 reduziert. Daraus berechnet ergibt dies einen SGS-Steuersatz von 3.60 % anstatt wie bisher 3.75 % für Umsätze aus Lieferungen durch Detailhändler.

Im Rahmen der Beratung der Gemeindebudgets 2018 im November 2017 wurde beschlossen, das Handelssteuergesetz vorerst nicht anzupassen, sondern mit der Differenz entsprechend Rückstellungen zu tätigen, mit welchen bei einer nächsten Erhöhung des MwSt.-Satzes in einer ersten Phase ohne Steuersatzanpassung die Kompensationssteuer an den Bund bezahlt werden könnte. Man rechnete zu diesem Zeitpunkt damit, dass der MwSt.-Satz bereits auf 2019 hin wieder angepasst wird.

Der Steuersatz vom Bund wurde bisher nicht erhöht und da auch im 2019 die gleichen MwSt.-Sätze wie im 2018 gelten, soll der Steuersatz für Umsätze aus Lieferungen durch Detailhändler von 3.75 % rückwirkend auf den 01.01.2018 auf den effektiven Steuersatz von 3.60 % reduziert werden. Damit wird dem Grundsatz Rechnung getragen, wonach nur der jeweils effektive Steuersatz, welchen die Gemeinde an den Bund abgeliefert - mit dem entsprechenden Multiplikator berechnet – den SGS-Steuerpflichtigen weiter verrechnet werden soll.

Auf den 01.05.2017 wurde das eidgenössische Lebensmittelgesetz revidiert. Dabei wurde der Begriff "Nahrungsmittel" durch den Begriff "Lebensmittel" und der Begriff "Genussmittel" durch "Alkoholische Getränke, Tabak und Tabakerzeugnisse" ersetzt. Somit gelten die alkoholischen Getränke unter neuem Recht als Lebensmittel. Im eidg. Mehrwertsteuergesetz (Art. 25 Abs, 2) werden die alkoholischen Getränke explizit als Ausnahme vom reduzierten Satz benannt und mit dem normalen MwSt.-Satz von 7.7 % berechnet. Diese Präzisierung muss deshalb auch im Handelssteuergesetz der Gemeinde Samnaun angebracht werden. Art. 7 ist dahingehend zu ergänzen, dass alkoholische Getränke vom reduzierten Steuersatz ausgenommen sind. Bereits bisher wurden in Samnaun verkaufte alkoholische Getränke mit dem normalen Sondergewerbesteuersatz von 3.75 % (neu 3.60 %) besteuert.

Gemeindevorstand und Gemeinderat kommen aus den genannten Gründen zum Schluss, dass der Art. 7 vom Handelssteuergesetz wie folgt revidiert bzw. angepasst werden muss:

Art. 7 Steuersatz

Die einfache Steuer beträgt:

- a) ~~3.75 %~~ **3.60 %** der Umsätze aus Lieferungen durch Detailhändler mit Ausnahme der Umsätze gemäss lit. b und c. **Dieser Steuersatz gilt auch für Umsätze aus Lieferungen von alkoholischen Getränken im Sinne des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes (LMG)**
- b) 1.20 % der Umsätze aus Lieferungen von Lebensmitteln im Sinne des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes (LMG), **ausgenommen alkoholische Getränke**
- c) 1.20 % der Umsätze aus Lieferungen von Medikamenten

**Gemeindevorstand und Gemeinderat beantragen einstimmig, der Anpassung und Präzisierung von Art. 7 "Steuersatz" des Handelssteuergesetzes der Gemeinde Samnaun zuzustimmen.**

Samnaun, im Dezember 2018

